

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 2 (1876)  
**Heft:** 32

**Artikel:** Eine politisch-kirchlich-pädagogische Betrachtung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-238057>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

13. Es sind die Tit. Schulbehörden um jeweilige Zusendung der Jahresberichte, Gesetze und Verordnungen, Programme etc. ersucht.
14. Der Besuch der Schulausstellung ist frei. Sie ist alle Tage geöffnet zu gleicher Zeit wie die Sammlungen des Gewerbemuseums.
16. Zusendungen haben an das Bureau des Gewerbemuseums zu geschehen. Dasselbe ertheilt auch gewünschte Auskunft.

**A. Obligatorische Schulbücher.** Die Tit. Erziehungsbehörden sind ersucht, solche der Ausstellung zukommen zu lassen und bei allfälligen Veränderungen dieselbe ebenfalls zu bedenken.

Es fallen in diese Abtheilung: Die Lehr- und Lesebücher aller Schulstufen für Sprache, Geometrie, Rechnen, Religion, Naturkunde, Geschichte, Geographie, Gesang, Zeichnen, Schreiben.

**B. Veranschaulichungsmittel.** Es sollen zur Darstellung kommen: 1. Arithmetik. Zählrahmen, Rechenapparate, Würfel, Tabellen für den Rechnungsunterricht, Veranschaulichung des Decimalsystems, Münzen, Maasse, Gewichte. 2. Geometrie: Planimetrische Formen, Winkelmaasse, Mathematische Körper, Körper mit Schnitten, Verschiedene Systeme von Modellen für descript. Geometrie, Veranschaulichungsapparate für perspektivisches Zeichnen, Messinstrumente, Stereoscopische Bilder. 3. Sprache. Die verschiedenen Tabellenwerke für den Leseunterricht, Bilderwerke für den Anschauungsunterricht, Bilderbücher für Haus und Schule, Kinderbüchlein, Veranschaulichungsmittel für fremde Sprachen. 4. Zeichnen: Vorlagewerke, Wandtabellen, Körper, Flachmodelle von Blumen etc., Ornamente, Modelle (Holz, Gyps, Papiermaché), Darstellung der verschiedenen Stylentwicklungen. 5. Musik: Tabellenwerke, andere Veranschaulichungsmittel. 6. Religion: Bilderwerke, Karten. 7. Schreiben: Vorlagewerke, Lineaturen und Hefte, Sammlung verschiedener Schriften verschiedener Schulen. 8. Geschichte: Bilderwerke für Schweizergeschichte, Bilderwerke für allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte, Wandtafeln für den Geschichtsunterricht, Atlanten, Photographien, Modelle. 9. Geographie: Planigloben, Globen, Karten, Netze für Geographie, Tellurien, Zonengemälde, Photographien und stereoscopische Bilder, Reliefs. 10. Naturkunde: Bilderwerke, Plastische Darstellungen, Mikroskopische Präparate.

**C. Physikalische und chemische Apparate.** Es theilt sich die Ausstellung der phys. und chem. Apparate in 2 Gruppen; die erste enthält die in den Schulen obligatorisch erklärten, die zweite die nur fakultativ eingeführten Apparate. Immerhin kommen zur Darstellung die wichtigsten Apparate aus dem Gebiete der Physik und Chemie.

**D. Schulsammlungen.** Es liegt nicht im Ziel der schweiz. Schulausstellung grossartige, vollständige Sammlungen verschiedener Art anzulegen, da ja die Museen vieler schweiz. Städte in dieser Richtung vollkommen genügen; dagegen werden Schulsammlungen, wie sie namentlich für Volksschulen und Mittelschulen zur Anwendung kommen, in's Auge gefasst. Es wurden folgende Partien hauptsächlich berücksichtigt: Sammlung der wichtigsten Mineralien, Felsarten, Krystallformen, Pflanzen, Früchte, Thiere und ihrer Theile, Chemikalien, Metalle, Nutzhölzer, Samen- und Pflanzenprodukte, technologische Sammlung, mikroskopischen Präparate, Petrefakten, Modellen verschiedener Art, anatomischen Präparate.

**E. Schulutensilien.** In dieser Hinsicht wird die Ausstellung es namentlich darauf absehen, immer das Praktischste und Bewährteste zur Anschauung zu bringen. Wir werden hauptsächlich ausstellen: Subsellien, Wandtafeln, Schreibzeug, Zeichnungsutensilien, Reisszeuge, Papier, Tafeln, Schulgeräthe, und hoffen durch Angabe der Bezugsquellen,

durch vergleichende Darstellung, durch praktische Versuche dem allgemeinen Schulwesen wesentliche Dienste zu leisten.

**F. Baupläne-Modelle.** Nicht weniger Interesse verdient eine ausgedehnte Sammlung von Bauplänen und Modellen von Schulbauten. Durch grossartige Schenkungen sind wir bereits im Besitz kostbarer Zeichnungen und Pläne. Es werden vor allem Pläne und Modelle gewünscht von Schulhäusern, Ventilations- und Heizeinrichtungen, künstlicher Beleuchtung und Wassereinrichtungen, Abtrittsystemen, Treppeneinrichtungen, Zimmereinrichtungen, Jalousien, Turnhallen.

**G. Schulliteratur.** Durch Sammlung des uns zu Gebote gestellten Materials bezwecken wir einerseits eine übersichtliche Darstellung der Bestrebungen der Gegenwart, anderseits die Schöpfung einer eigentlichen schweiz. Schulstatistik und schweiz. Schulgeschichte. Wir erwarten auch gerade in diesem Punkt die permanente Unterstützung von Seite aller schweiz. Unterrichtsbehörden, damit die Grundlegung und Fortentwicklung eines schönen, nationalen Werkes gesichert ist.

Zürich, Juli 1876.

### Eine politisch-kirchlich-pädagogische Betrachtung.

Sp. -- In der Z. F. Zeitung wird von einem um die Zukunft unseres „armen“ Volkes tiefbekümmerten und die leidende Staatskirche bitter bejammernden Kirchendiener (geistlich oder weltlich) mit grosser Sicherheit behauptet, die Bundesverfassung verstehe unter dem Wort „Bekennniss“ in Art. 27 natürlich eines der christlichen Bekennnisse: reformirt, katholisch etc. Wir können es uns nicht versagen, gegen diese Auffassung zu protestiren. Wir halten dieselbe für unrichtig und engherzig, ja für ungerecht und hoffen, sie werde zu Ehren unseres Freistaates, nicht in die Gesetze übergehen.

Einmal scheint sie uns dem Wortlaut der Verfassung zu widersprechen. In einer Zeit, wo sich, Dank der herrschenden Toleranz, so viele Bekennnisse geltend machen, kann mit diesem Wort nicht nur eine christliche Konfession gemeint sein. Schon die 48er Verfassung hat es für nöthig gehalten, sich auf diesem Gebiete deutlich auszudrücken, siehe Art. 44, wo der Ausdruck „christliche Konfession“ gebraucht ist. Wie viel mehr musste man bei Abfassung des neuen Artikels alle Zweideutigkeit vermeiden! Wenn die Z. F. Ztg. meint, es hätte Niemand daran gedacht, das erwähnte Wort anders aufzufassen oder anders auszulegen, als sie es thut, so müssen wir gestehen, dass wir kaum je daran gedacht haben, es könnte ausgelegt werden wollen, wie es durch sie geschieht. Wir halten dafür, Tausende und Tausende, welche der Verfassung ein freudiges Ja entgegengebracht, seien in unserem Falle und haben seiner Zeit gerade den Ausdruck „aller Bekennnisse“ in Art. 27 als einen bedeutenden Fortschritt in der Toleranz und Humanität begrüsst, weil sie darin nichts anderes sahen, als: Alle religiösen Anschauungen vom sog. Materialisten bis zum frömmsten Juden, Mohamedaner, Buddhisten etc.

Wie kann man die Sache denn anders nehmen, ohne dem Geist der Verfassung, dem Geist der Freiheit und der Duldsamkeit zu widersprechen! Dass unser Volk alle, aber auch alle Ansichten dulden und achten will, das hat es sicherlich klar genug ausgesprochen durch Annahme der (leider freilich allzulang unwirksamen) Art. 49 und 50. Absatz 3 von Art. 27 ist im weitern (richtigen) Sinne genommen, eine nothwendige Konsequenz von Art. 49. Das ist für jeden Verfassungstreuen ausser allem Zweifel. Art. 50, der die freie Ausübung „gottesdienstlicher Handlungen“ gewährleistet, steht in glänzendem Gegensatz zu dem alten Art. 44, der nur den „anerkannt christlichen Konfessionen“

den Gottesdienst gewährleistet. Die von uns bestrittene Auslegung von Art. 27 schlägt dem in Art. 50 unzweideutig ausgesprochenen, schönen Fortschritt in's Gesicht. Es ist wahrhaft traurig, dass es so vieler Worte schon gebraucht hat und immer noch braucht, „bis die Christen Menschen werden,“ und das sind sie doch gewiss nicht, so lange sie nicht Andersglaubende als ihre Mitmenschen und Mitbürger anerkennen, indem sie deren Rechte ungefährdet lassen. Es würde Mutter Helvetia, die doch leider Gelegenheit genug hatte, die bitteren Früchte der Intoleranz an ihren eigenen Kindern kennen zu lernen, wirklich schlecht schmücken, wenn sie den Dissidenten (im weitern Sinne) ihre verfassungsmässigen Rechte engherzig verkürzen wollte, um so mehr, da die Zahl der von der Staatskirche Abtrünnigen viel grösser ist, als Mancher zu glauben vorgibt. Es gibt Viele, die mit Schiller sagen könnten: Welche Religion ich bekenne? Keine von allen, die du mir nennst. Warum denn? Aus Religion!

### Bücherschau.

#### Illustrierte Fibel für die schweiz. Volksschule.

Von G. Eberhard. Zürich, C. Friedr. Schulthess.

Das vorliegende, soeben erschienene Lehrmittel unterscheidet sich von der früheren Auflage wesentlich bloss durch eine Reihe von Illustrationen, welche den 30 ersten Uebungen beigegeben, und die wohl als eine Concession an die „Normalwörtermethode“ anzusehen sind. Bei Einführung des Buchstabens *i* sehen wir das Bild des Igels; *n* ist mit einem Nest, *e* mit einem Esel, *r* mit einer Rose illustriert, u. s. w. das ganze kleine Alphabet hindurch. Der Anlaut eines „Normalwortes“ also, das zur Anschauung gebracht wird, soll als Grundlage für eine Schreibleseübung dienen. Wer die Ausführungen der Herren Wyss und Ruegg über die „neue Methode“ gelesen hat, wird bemerkt haben, wie der Letztere, im richtigen Gefühl, dass die Sache sich eben schwer so methodisiren lasse, um mit der klaren und soliden Sprachmethode Scherrs konkurriren zu können, nur einen sehr geringen Theil dessen acceptirt, was der feurige „Antischerrianer“ Wyss vorschlägt. Was nun aber vollends Herr Eberhard von der Vogel-Wyss'schen Methode — im Gegensatz zur Scherr'schen — noch aufnimmt, ist kaum mehr der Rede werth, und es gehört also auch Herr E. vorläufig nicht zu den Schulmännern, die den Unterricht mit der Behandlung des *T e l e m a c h* beginnen wollen, wie der Begründer der Normalwörtermethode *J a c o t o t e s* verlangte.

Die *V o r w ü r f e*, welche wir der Eberhard'schen Fibel immerhin zu machen haben, basiren auf der Voraussetzung, dass der Verfasser dieselbe nicht erst gegen den Schluss des ersten Schuljahres, sondern gleich von Anfang an gebraucht wissen will und dass aus ihrer Anlage also das gewünschte methodische Vorschreiten im Sprachunterricht ersichtlich ist.

Da wird mit uns mancher Elementarlehrer es durchaus unrichtig finden, dass sofort, nachdem nur zwei einzelne Lautzeichen zur Kenntniss gebracht sind, die Verbindung derselben zu einer Silbe vorgenommen, und dass allzubald, — schon in der 6. Uebung — zur Verbindung dreier Lautzeichen geschritten wird. Wenn man analog diesem Vorgehen im Schreiben und Lesen auch das reine Lautiren behandelt, so begreifen wir nicht, wie die schwächeren Schüler zum sicheren Lautiren, Lesen und Schreiben gebracht werden können. Die Einführung der zweisilbigen Wörter vor completer Bewältigung aller einsilbigen scheint uns von ebenso zweifelhaftem Werth zu sein. Soll die Fibel in einem Jahr durchgearbeitet werden, so geht sie jedenfalls — wie übrigens alle zur Zeit in unsern Schulen gebrauchten — viel zu weit. Wollen wir

mit den Vorschlägen des Herrn Dr. Treichler (unterstützt durch die Bez. Schulpflegen Horgen und Meilen, sanktionirt vom Erziehungs-rath) Ernst machen, dann ist der Umfang des vorliegenden Lehrmittels selbst für 1½ Schuljahre noch gross genug.

Einige Vorzüge, die Eberhard's Buechlein vor dem Scherr'schen Tabellenwerk und der darauf basirten Fibel haben, können wir nicht verschweigen: 1.) Es ist von Anfang an darauf Bedacht genommen, dass möglichst wenig werthlose, d. h. begriffslose Silben vorgeführt werden. 2.) Bis nach Einführung der grossen Buchstaben werden auch keine Substantiven geschrieben. (Es ist in der That möglich, dass die spätere Unsicherheit im Unterscheiden der gross oder klein zu schreibenden Wörter nicht wenig vom ersten Lese- und Schreibunterricht herrührt, bei welchem monatelang „gras, blut, garten,“ etc. geschrieben wird.)\* 3.) Die Verben sind gleich von der Einführung des zweisilbigen Wortes an als Lese- und Schreibstoff so berücksichtigt, dass der im zweiten Schuljahr vorzunehmenden methodischen Behandlung des Thätigkeitswortes gehörig vorgearbeitet ist.

Die äussere Ausstattung der Fibel ist sehr zu loben. Die Formen der Buchstaben sind gut und sauber, ebenso die 27 Bildchen. Die Tabellen, auf welchen die Schreibschrift gelehrt wird, haben sehr feines und starkes Papier.

Wir resumiren unser Urtheil kurz dahin: Obschon wir mit der Methode, die der Fibel zu Grunde liegt, gar nicht einverstanden sind, könnten wir das Buechlein als individuelles Lehrmittel für den Schluss des ersten und die erste Hälfte des zweiten Schuljahres empfehlen, sofern man überhaupt neben dem Tabellenwerk und dem ersten Lesebuechlein ein weiteres Lehrmittel für nothwendig hält. (Bekanntlich gehen die Ansichten in der „Fibelfrage“ sehr auseinander, und wir selber halten die Fibel für überflüssig.) Ueber den Preis des Buches können wir leider keine Mittheilung machen; die treffliche Ausstattung desselben lässt uns aber vermuthen, dass von Wohlfeilheit kaum wird die Rede sein können.

\*) Wie lange müssen sich übrigens noch Lehrer und Schüler mit diesem unsinnigen Usus, „die Substantiven mit grossen Anfangsbuchstaben zu schreiben,“ das Leben gegenseitig verbittern?

Bern. Aus dem Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern für das Jahr 1875. — Das neue Gesetz über die Lehrerbildungs-Anstalten gelangte am 18. Juli zur Annahme durch das Volk und trat sofort in Kraft. Die hauptsächlichsten Neuerungen, welche dieses Gesetz gegenüber dem beseitigten von Jahr 1860 in sich schliesst, sind: die Vermehrung der kantonalen Seminarien von 4 auf 6; die Ausdehnung der Seminarbildung von 3 auf 4 Jahre; die Aufhebung des Konvikts für die obersten Seminarclassen; die Aussetzung von Ruhegehältern für Seminarlehrer; die Gründung einer Lehramtschule an der Universität zur Heranbildung von Sekundarlehrern. (Berner Schulblatt.)

Die

### Redaktionskommission

des „pädagogischen Beobachters“  
besteht aus den Herren:

Lehrer Schneebeli in Zürich,  
Sekundarlehrer Utzinger in Neumünster und  
Lehrer Schönenberger in Unterstrass.

Einsendungen und Korrespondenzen sind an die **Redaktionskommission** zu adressiren.

Buchdruckerei von Bleuler-Hausheer & Cie.